

016  
7  
9/11

§ 6

**Versammlung der Mitglieder  
des Instituts für Wirtschaftsinformatik und  
Operations Research**

Der Geschäftsführende Direktor beruft bei Bedarf eine Versammlung aller Mitglieder des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Operations Research ein, in der diese Gelegenheit zur Information und Aussprache haben.

§ 7

**Benutzung  
des Instituts für Wirtschaftsinformatik und  
Operations Research**

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben das Recht, im Rahmen der Benutzungsordnung alle Einrichtungen des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Operations Research

zu benutzen. Im Zweifelsfall entscheidet der Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung des Instituts für Wirtschaftsinformatik und Operations Research.

§ 8

**Inkrafttreten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität in Kraft.

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 28.03.1996 zur Kenntnis genommen.

---

## Medizinische Fakultät

---

**Studienordnung**

**der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
für das Studium des Diplomstudienganges Medizinpädagogik  
(berufsbegleitendes Teilzeitstudium)**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für das berufsbegleitende Teilzeitstudium und regelt Ziele, Inhalte und Verlauf für den Diplomstudiengang Medizinpädagogik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Der Studiengang gliedert sich in die Teilstudiengänge:

- *Pflichtfachstudium* der beruflichen Fachrichtungen Pflege des gesunden und kranken Menschen, Medizinisch-technische Assistenz und Physiotherapie einschließlich Fachdidaktik,
- *Wahlpflichtfachstudium* in einer weiteren Spezialisierung der beruflichen Fachrichtung aus dem Bereich der Biowissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften einschließlich Fachdidaktik oder in einer Gesundheitsfördernden Gesprächsführung;
- *Berufspädagogik* einschließlich Psychologie.

§ 2

**Zugang zum Studium**

Zugangsvoraussetzungen:

1. Allgemeine Hochschulreife *oder* bestandene Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung für den universitären Diplomstudiengang Medizinpädagogik
2. Einschlägige Berufsausbildung: Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebamme, Physiotherapie, Medizinisch-technische Assistenz,
3. Nachweis über eine pädagogische Tätigkeit während des Studiums.

§ 3

**Ziel des Studiums**

(1) Das Studium bereitet in theoretischer und praktischer Hinsicht auf die Tätigkeit als Lehrer an medizinischen Bildungseinrichtungen und auf die Ausübung von Gesundheitsberatung an medizinischen und sozialen Einrichtungen vor.

(2) Die Ausbildung ist darauf gerichtet, den Studierenden die Aneignung grundlegenden Fachwissens sowie spezieller, an den Erfordernissen der Berufswirklichkeit orientierter Kenntnisse zu ermöglichen. Die Studenten werden dazu befähigt, fachliche Inhalte aus berufspädagogischer Sicht zu beurteilen und didaktisch-methodisch für Lehre und Gesundheitsfördernde Gesprächsführung aufzubereiten.

(3) Die Absolventen zeichnet eine pädagogische Handlungskompetenz aus, die methodische Fähigkeiten sowie die Befähigung zu selbständiger schöpferischer Arbeit und zur Fort- und Weiterbildung einschließt.

#### § 4

##### Berufsfelder und Berufsabschlüsse

###### (1) Berufsfelder

Berufliche Einsatzmöglichkeiten der Absolventen:

- Lehrer/in an berufsbildenden Schulen,
- Lehrer/in an Bildungseinrichtungen, die Fort- und Weiterbildungen im Berufsfeld Gesundheit anbieten,
- Lehrtätigkeit an Fachhochschulen auf dem Gebiet der Gesundheitsbildung,
- pädagogische(r) Mitarbeiter(in) in Gesundheitsberatungsstellen (z.B. Familienberatung, Schwangerenberatung, Beratung von Drogen- und Alkoholabhängigen).

###### (2) Abschlüsse

Folgende Studienabschlüsse sind erreichbar:

- Diplom für den Einsatz in Bildungseinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Diplom für den Einsatz in der medizinpädagogischen/gesundheitspädagogischen Tätigkeit.

(3) Als berufsqualifizierender Abschluß wird der akademische Grad Diplommedizinpädagoge/in (Dipl.-Med.-Päd.) im Ergebnis der Diplomprüfung erworben.

#### § 5

(1) Das Studium umfaßt eine Studiendauer von 10 Semestern. Es gliedert sich in ein Grundstu-

dium, das 4 Semester umfaßt, ein Hauptstudium mit 5 Semestern und 1 Semester für die Diplomprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit.

(2) Die im Diplomstudium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten werden von den Studenten vor allem im Selbststudium angeeignet. Zur Anleitung dieses Studiums bzw. Erweiterung, Vertiefung und Kontrolle des Wissens werden im 1. bis 9. Semester insgesamt 26 Wochen als Präsenzphasen angeboten.

(3) Richtwerte für den Ausbildungsumfang innerhalb der Präsenzphasen:

Das Studium umfaßt im berufsbegleitenden Teilzeitstudium 58 SWS<sup>1</sup>,

- das Studium der beruflichen Fachrichtung als Pflichtfach einschließlich der Fachdidaktik  
mindestens 35 SWS,
- das Studium einer weiteren Spezialisierung der beruflichen Fachrichtung als Wahlpflichtfach einschließlich der Fachdidaktik  
mindestens 15 SWS,
- das Studium der Berufspädagogik einschließlich der Psychologie  
mindestens 8 SWS.

#### § 6

##### Inhalt und Ablauf des Studiums

###### (1) Grundstudium

Das Grundstudium bietet das für das vertiefte Studium notwendige Wissen. Es beinhaltet eine intensive Ausbildung in den naturwissenschaftlich-medizinischen und geisteswissenschaftlichen, medizinsoziologischen, -psychologischen, -pädagogischen sowie in den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen.

Die Studenten erlangen eine ganzheitliche Sicht auf den Menschen und auf die mit der Förderung, Wiederherstellung und Erhaltung seiner Gesundheit verbundenen Probleme. Sie erhalten einen Überblick über die Bereiche der entsprechenden

<sup>1</sup> Semesterwochenstunden

beruflichen Fachrichtung und deren Bedeutung für die Aufgaben innerhalb der Gruppe der Medizinalfachberufe. Die Erziehungswissenschaften (einschließlich Psychologie und andere Sozialwissenschaften) vermitteln die für die Ausübung der Lehrtätigkeit erforderliche pädagogische und didaktische Kompetenz. Durch fachwissenschaftliche Praktika erwerben die Studenten die für den Unterricht in der beruflichen Fachrichtung bzw. für die Gesundheitsfördernde Gesprächsführung notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten.

Das Grundstudium (1.-4. Semester) schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

Leistungsanforderungen in diesem Ausbildungsabschnitt sind in der „Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medizinpädagogik“ geregelt.

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium soll auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse in der beruflichen Fachrichtung und in der weiteren Spezialisierung vertiefte Kenntnisse vermitteln und zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie zur selbständigen Erarbeitung von berufspädagogisch-methodischen Konzepten befähigen. Integrativer Bestandteil ist sowohl in den Fächern der beruflichen Fachrichtung als auch in der weiteren Spezialisierung der beruflichen Fachrichtung das Lehrangebot Fachdidaktik.

Das Hauptstudium (5.-10. Semester) besteht in der Regel aus obligatorischen und wahlobligatorischen Fächern.

Leistungsanforderungen in diesem Ausbildungsabschnitt sind in der „Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Medizinpädagogik“ geregelt.

(3) Teilstudiengänge im Diplomstudiengang Medizinpädagogik

(3.1) Teilstudiengänge „Pflichtfachstudium der beruflichen Fachrichtungen“

(3.1.1) Berufliche Fachrichtung Pflege des gesunden und kranken Menschen; Geburtshilfe

Angebot an Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	1.-4. Semester SWS	5.-9. Semester SWS
- Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen	125	110
- Medizinsoziologische, -psychologische, -pädagogische Grundlagen	30	30
- Pflegewissenschaft / Geburtshilfe	40	45
- Ethik in der Pflege	25	-
- Gesundheitsförderung	-	20
- Betriebswirtschaft	-	15
- Kurs: Gesprächsführung	40	-
- Fachdidaktik	-	45
- Praktika <sup>2</sup> (fachwissenschaftlich, fachdidaktisch)	-	-
Gesamtstunden	260	265

(3.1.2) Berufliche Fachrichtung Medizinisch-technische Assistenz; Physiotherapie

Angebot an Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltung	1.-4. Semester SWS	5.-9. Semester SWS
- Naturwissenschaftlich-medizinische Grundlagen	125	110
- Medizinsoziologische, -psychologische, -pädagogische Grundlagen	30	30
- Fachgebiete wahlobligatorisch:		
- Laborassistenz	40	45
- Radiologieassistenz	40	45
- Physiotherapie	40	45
- Ethik in der Medizin	25	-
- Gesundheitsförderung	-	20
- Betriebswirtschaft	-	15
- Kurs: Gesprächsführung	40	-
- Fachdidaktik	-	45
- Praktika <sup>2</sup> (fachwissenschaftlich, fachdidaktisch)	-	-
Gesamtstunden	260	265

(3.2) Teilstudiengänge „Wahlpflichtfachstudium“ (Zweifach)

Das Wahlpflichtfachstudium bezieht sich auf eine weitere Spezialisierung der beruflichen Fachrichtung

<sup>2</sup> 60 Stunden außerhalb der Präsenzwochen

tung (affines Zweitfach) oder auf die Gesundheitsfördernde Gesprächsführung.

(3.2.1) Wahlpflichtfach aus dem Bereich Biowissenschaften, Anatomie oder Physiologie oder Allgemeine Krankheitslehre oder Hygiene oder Arzneimittellehre.

Lehrveranstaltung	Umfang
<i>Pflichtteil:</i>	
- Kommunalhygiene	10 Std.
- Arbeitsmedizin	10 Std.
- Ökologie	10 Std.
- Spezielle Krankheitslehre	50 Std.
- Klinische Pharmakologie	10 Std.
- Ernährungsbereich/Diätetik	20 Std.
- Praktischer Kurs:	
- Anatomie	30 Std.
- Physiologie	30 Std.
<i>Wahlpflichtteil:</i>	
- Wahlfach	20 Std.
Fachdidaktik	35 Std.
Praktika <sup>3</sup>	
	= 225 Std.

(3.2.2) Wahlpflichtfach aus dem Bereich Sozialwissenschaften/Geisteswissenschaften: Berufskunde oder Psychologie oder Pädagogik oder Soziologie

Lehrveranstaltung	Umfang
<i>Pflichtteil:</i>	
- Allgemeine Pädagogik	30 Std.
- Gesundheitsrecht	15 Std.
- Geschichte der Medizin und Krankenpflege	15 Std.
- Medizinische Soziologie	15 Std.
- Medizinische Psychologie	15 Std.
- Sozialkunde	40 Std.
- Sozialpädagogik	20 Std.
- Allgemeine Psychologie	20 Std.
<i>Wahlpflichtteil:</i>	
- Wahlfach	20 Std.
Fachdidaktik	35 Std.
Praktika <sup>3</sup>	
	= 225 Std.

(3.2.3) Gesundheitsfördernde Gesprächsführung

Lehrveranstaltung	Umfang
<i>Pflichtteil:</i>	
- Gesundheitsrecht	15 Std.
- Problemfelder der Gesundheitsfördernden Gesprächsführung	45 Std.
- Ernährungslehre/Diätetik	20 Std.
- Spezielle Krankheitslehre	50 Std.
- Prävention/Rehabilitation	30 Std.
- Medizinische Psychologie	15 Std.
- Medizinische Soziologie	15 Std.
- Methoden der Gesundheitsfördernden Gesprächsführung	35 Std.
Praktika <sup>3</sup>	
	= 225 Std.

(3.3) Teilstudiengang Berufspädagogik

Der Teilstudiengang umfaßt die Bestandteile:

- Berufspädagogik,
- Psychologie.

Für das Grund- und Hauptstudium wird die folgende Aufeinanderfolge der Lehrveranstaltungen empfohlen:

Lehrveranstaltung	1.-4. Semester SWS	5.-9. Semester SWS
- Berufspädagogik	30	30
- Grundlagen		
- Theorie der Berufserziehung und Sozialisation		
- Geschichte der Berufspädagogik		
- Didaktik beruflichen Lernens		
- Psychologie	45	-
- Allgemeine und Persönlichkeitspsychologie		
- Psych. Entwicklung im Jugendalter		
- Sozial- und pädagogische Psychologie		
- Einführung in die Forschungsmethoden der Sozialwissenschaften	-	15
Gesamtstunden	75	45

<sup>3</sup> 30 Stunden außerhalb der SWS

(4) Praktika

Bestandteil des Studiums sind tätigkeitsbezogene praktische Studien, Unterrichts- und Beratungspraktika (Ziele, Inhalte und Organisation werden in einer Praktikumsordnung geregelt.)

§ 7

**Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung wird in Verantwortung des Leiters der Abteilung Medizinpädagogik durchgeführt.

(2) Für Studienanfänger wird eine Einführungsveranstaltung angeboten.

§ 8

**Inkrafttreten der Studienordnung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig wird die Studienordnung vom 01.09.1992, ausgenommen die §§ 5 und 6 außer Kraft gesetzt.

§ 9

**Übergangsregelungen**

Für die Studiengruppe M 91 behalten die Regelungen in den §§ 5 und 6 der Studienordnung vom 01.09.1992 bis zum 30.09.1996 Gültigkeit.

Vom Kultusministerium am 10.01.1996 zur Kenntnis genommen.

---